

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2020	Nr. 33
	Inhalt	Seite
21.12.2020	Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag	647
21.12.2020	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002	649
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes	655
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften	660
21.12.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft	662
21.12 2020 22.12.2020	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes	665 666
22.12.2020 21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes	678 680
21.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten	222
21.12.2020	für Menschen mit Behinderungen	682 683
21.12.2020 21.12.2020 22.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes	684
	in Deutschland	684

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 16. Juni 2020 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, das Land Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

der Freistaat Thüringen

Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 wird die Angabe "17,50" durch die Angabe "18,36" ersetzt
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe "71,7068" durch die Angabe "70,9842", die Angabe "25,3792" durch die Angabe "26,0342" und die Angabe "2,9140" durch die Angabe "2,9816" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "180,84" durch die Angabe "195,77" ersetzt.
- 3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "1,6" durch die Angabe "1,7" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens."

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 15.6.2020 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern: München, den 16.06.20 M. Söder

Für das Land Berlin: Berlin, den 11.06.2020 Michael Müller

Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 10.6.2020 D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen: Bremen, den 12.06.2020 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 15.6.2020 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 10.6.20 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Berlin, den 17.06.2020 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 15.6.2020 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 14.6.2020 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 12.6.2020 Malu Dreyer Für das Saarland: Saarbrücken, den 15.6.2020 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 16. Juni 2020 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 16.06.2020 Dr. Reiner Haseloff

"Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung: Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen

der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Entscheidung zu ermöglichen."

Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 12.6.20 Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 16.6.2020 Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002 Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 13. Oktober 2020 in Wiesbaden und am 29. Oktober 2020 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch Staatsvertrag vom 8. November 2002, wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 der Nummer 2 des Artikels 1 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrags zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, zuletzt geändert durch den

Staatsvertrag vom 13. und 29. Oktober 2020, bestimmte Ausnahme für die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Produktionsabwässern zum Zwecke des Einstapelns im Grubenfeld Springen entfaltet keine Präjudizwirkung auf die in diesem Zusammenhang notwendigen Genehmigungsverfahren sowie auf eine mögliche Finanzierung von Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen der Sanierung von Altlasten aus dem Bergbau der ehemaligen DDR durch den Freistaat Thüringen.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Staatsvertrag zwischen

dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996, geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Kalirevier vom 22. März 1996

Der Staatsvertrag zum grenzüberschreitenden Abbau von Salzen im Werra-Kalirevier vom 22. März 1996 (HessGV-BI. I S. 178, ThürGVBI. S. 73), geändert durch den Staatsvertrag vom 8. November 2002 (HessGVBI. I S. 812, ThürGVBI. S. 486) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Vertragsgebiet ist das Gebiet, in dem nach Maßgabe dieses Staatsvertrages künftig Salz abgebaut oder eine Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen hergestellt werden soll. Es ist in den Karten als solches gekennzeichnet."
- 2. Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Auf beiden Seiten der nach Absatz 1 bestimmten Markscheide muss zwischen den Grubengebäuden in Hessen und Thüringen ein Sicherheitspfeiler von je mindestens 100 m rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen und von der Tagesoberfläche bis zur ewigen Teufe reichend - unverritzt bleiben. Die Durchörterung, Schwächung oder der Verhieb des Sicherheitspfeilers und der Markscheide einschließlich der Herstellung von Untersuchungsbohrlöchern ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Verbindung der Grubenfelder Unterbreizbach und Hattorf durch die Herstellung eines einzigen Roll-Loches einschließlich der dazu notwendigen Anschlussstrecken und die Verbindung der Grubenfelder Wintershall und Springen durch Herstellung von zwei Förderbohrungen für die Verlegung und den Betrieb von Rohrleitungen zum Transport von salzhaltigen Wässern zwecks Einstapelns im Grubenfeld Springen. Die Auffahrung, der Betrieb und die Verwahrung des Roll-Loches und der Förderbohrungen sowie das Einstapeln haben nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass die Barrierefunktion des Sicherheitspfeilers zwischen den hessischen und thüringischen Grubenbauen nach dem Stand der Technik zuverlässig und dauerhaft gewährleistet ist."
- 3. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Bergbehörde des Landes Hessen zuständig, soweit es sich um betriebliche Maßnahmen über Tage

- in Hessen oder um Bergbauaktivitäten unter Tage einschließlich des Roll-Loches und der Anschlussstrecke an das Grubenfeld Hattorf sowie der Förderbohrungen im Grubenfeld Wintershall handelt, die von bereits unter Bergaufsicht des Landes Hessen stehenden Grubengebäuden ausgehen,"
- Die Anlage 1 und die Anlage 2 einschließlich des Koordinatenverzeichnisses zu den Anlagen 2 bis 4 werden ausgetauscht.

Artikel 2 Ratifikation

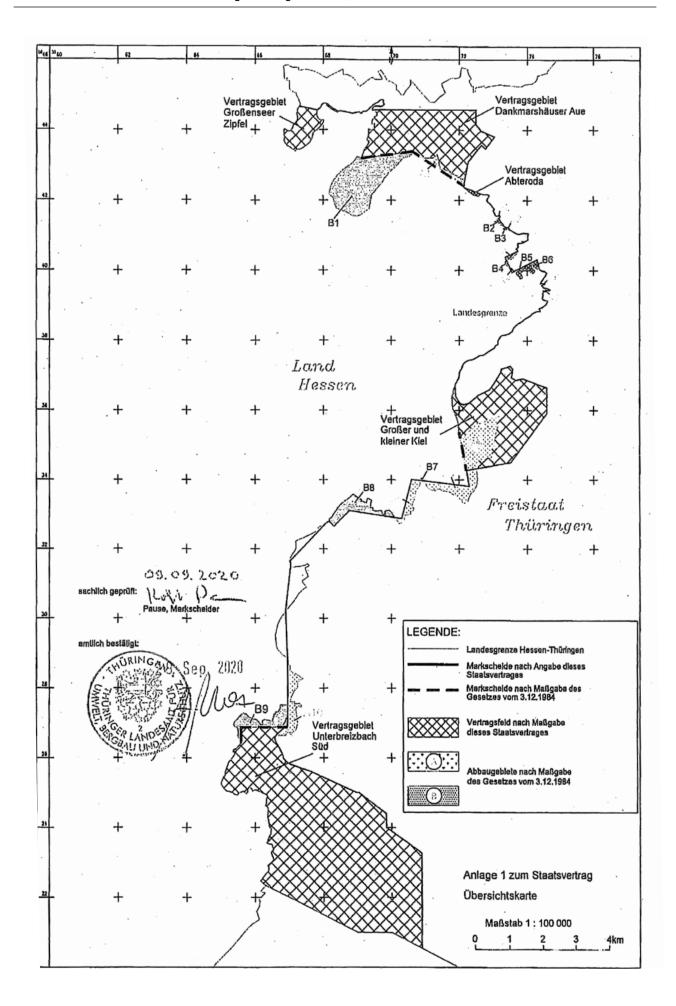
- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag zugestimmt haben.
- (2) Die Ratifikationsurkunden und die Urschriften dieses Staatsvertrages werden in der Hessischen Staatskanzlei und in der Thüringer Staatskanzlei hinterlegt.

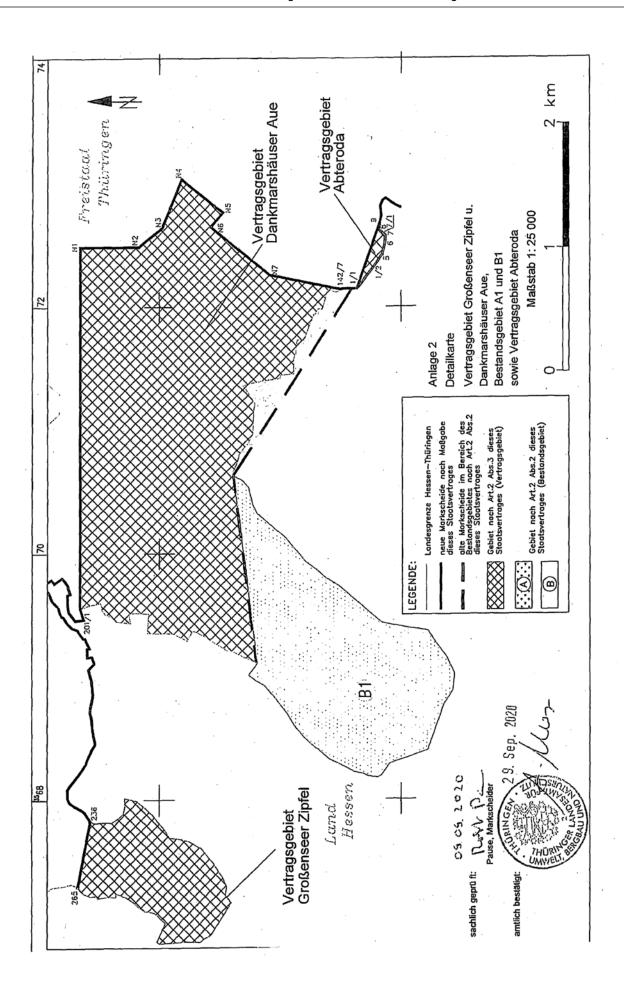
Artikel 3 Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für den Freistaat Thüringen: Erfurt, den 29.10.2020 Bodo Ramelow

Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 13.10.2020 V. Bouffier





Koordinatenverzeichnis zu den Anlagen 2 bis 4

Koordinaten der Markscheide und der Feldeseckpunkte des Gebietes nach art. 2 Abs. 3 dieses Staatsvertrages – Vertragsgebiet – (die Gesamtfeldesbegrenzung besteht aus den die aufgeführten Koordinaten verbindenden Linienzügen, dem jeweiligen Teil der Landesgrenze und/oder der alten Markscheide im Bereich des Bestandsgebietes nach art. 2 Abs. 2 dieses Staatsvertrages)

Vertragsgebiet Großenseer Zipfel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
265	³⁵ 67 300,66	^{S6} 44 668,95	236	³⁵ 67 828,66	⁵⁶ 44 563,82

Vertragsgebiet Dankmarshäuser Aue

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
201/1	³⁵ 69 555,00	⁵⁶ 44 649,78	N5	³⁵ 72 761,00	⁵⁶ 43 472,00
N1	³⁵ 72 486,00	⁵⁶ 44 649,78	N6	³⁵ 72 645,00	· 56 43 571,00
N2	³⁵ 72 486,00	56 44 171,00	N7	³⁵ 72 253,00	⁵⁶ 43 087,00
N3	³⁵ 72 641,00	56 43 975,00	142/7	³⁵ 72 145,10	⁵⁶ 42 493,67
. N4	³⁵ 73 028,00	⁵⁶ 43 813,00			

Vertragsgebiet Großer und Kleiner Kiel

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
132	³⁵ 71 884,84	5636744,12	M12	3573 226,00	5637 189,00
M1	³⁵ 71 884,00	56 36 529,00	M13	35 73 487,00	56 37 275,00
M2	³⁵ 71 835,00	5636 436,00	M14	³⁵ 73 563,00	⁵⁶ 37 189,00
M3	³⁵ 71 834,00	5636364,00	M15	³⁵ 73 518,00	⁵⁶ 36 951,00
M4	³⁵ 72 079,00	⁵⁶ 36 113,00	M16	³⁵ 73 656,00	⁵⁶ 36 863,00
M5	³⁵ 72 176,00	⁵⁶ 36 102,00	M17	³⁵ 73 865,00	56 36 911,00
M6	³⁵ 72 259,00	5636 121,00	M18	³⁵ 74 028,00	56 36 752,00
M7	³⁵ 72 494,00	⁵⁶ 36 361,00	M19 .	³⁵ 74 556,22	56 36 640,45
M8	³⁵ 72 596,00	56 36 376,00 °	Н	³⁵ 74 556,22	5635 906,97
M9	³⁵ 72 692,00	⁵⁶ 36 587,00	E	³⁵ 73 500,00	⁵⁶ 34 500,00
M10	³⁵ 72 860,00	⁵⁶ 36 635,00	D	³⁵ 72 497,29	56 34 314,87
M11	3573 005,00	5636 770,00°			

Vertragsgebiet Unterbreizbach Süd

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
u	³⁵ 66 941,21	⁵⁶ 26 872,52	. \$12	³⁵ 67 616,00	⁵⁶ 25 610,00
S1	³⁵ 66 840,00	56 26 857,00	S13	³⁵ 68 984,00	56 24 996,00
S2	³⁵ 66 640,00	56 26 692,00	514	³⁵ 69 042,00	56 24 996,00
S3	³⁵ 66 587,00	⁵⁶ 26 623,00	S15	35 69 842,00	56 24 417,00
54	³⁵ 66 566,00	⁵⁶ 26 579,00	S16	³⁵ 69 842,00	⁵⁶ 24 009,00
S5	³⁵ 66 568,00	56 26 529,00	S17	³⁵ 70 892,00	⁵⁶ 23 272,00
S6	³⁵ 66 598,00	⁵⁶ 26 446,00	S18	³⁵ 70 892,00	56 20 554,00
57	³⁵ 66 711,00	· ⁵⁶ 26 263,00	S 1 9	³⁵ 70 000,00	56 21 000,00
58	³⁵ 66 789,00	⁵⁶ 26 065,00	S20	³⁵ 69 000,00	56 21 000,00
S 9	³⁵ 66 819,00	56 25 983,00	363	³⁵ 66 292,41	⁵⁶ 22 333,39
S10	³⁵ 66 882,00	⁵⁶ 25 895,00			
S11.	³⁵ 67 047,00	56 25 796,00			

Vertragsgebiet Abteroda

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch	Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
1/1	3572 145,10	56 42 371,02	7	³⁵ 72 575,19	⁵⁶ 42 133,96
1/2	³⁵ 72 355,53	s642 203,54	7/1	³⁵ 72 596,90	⁵⁶ 42 161,90
5	³⁵ 72 420,95	⁵⁶ 42 156,89	8	³⁵ 72 616,94	. 56 42 187,65
6	³⁵ 72 533,36	56 42 132,71	9	3572 677,17	⁵⁶ 42 177,91

Sachlich geprüft:

69.69, 2626

Pause

Markscheider

amtlich hestätigt

29. Sen 2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBI. S. 286), wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. in den Laufbahnen des mittleren Dienstes den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7,"
- 2. § 64 erhält folgende Fassung:

"§ 64

Überleitungsbestimmung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 6 mit der Amtsbezeichnung 'Steuersekretär' werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 7 mit der Amtsbezeichnung 'Steuerobersekretär' übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen."

- Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
- In Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe 7 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:
 - "2) Auch als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des mittleren Steuerverwaltungsdienstes"

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 46 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Zur Personalgewinnung im Schulbereich können entsprechende Sonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewährt werden. Der Sonderzuschlag wird für fünf Jahre gewährt. Der Sonderzuschlag kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte als Anwärter bereits einen Anwärtersonderzuschlag nach § 52 Abs. 4 erhalten hat. Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, 2 und 8 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.
 - (5) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erstattet dem Landtag erstmalig zum 31. Januar 2022 und nachfolgend jährlich schriftlich Bericht über die im vo-

rangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Umsetzung der in Absatz 4 genannten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse."

- 2. Dem § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Im Schulbereich kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Besoldungsrecht zuständigen Ministerium Anwärtersonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewähren, wenn der Anwärter nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Region, Schulart oder einem Fach mit hohem Lehrerbedarf tätig ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."
- 3. Nach § 67 b wird folgender § 67 c eingefügt:

"§ 67 c

Überleitungs- und Übergangsbestimmungen zur Einführung von Funktionsstellen für Fachleiter

- (1) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 13 kw mit der Amtsbezeichnung 'Seminarschulrat als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -' werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtsbezeichnung 'Seminarschulrat als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -' übergeleitet.
- (2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 kw mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen' und 'Seminarrektor als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -' werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -' übergeleitet.
- (3) Beamte, denen bis zum 31. Januar 2021 die Zulage für Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern nach der Anlage 1, Besoldungsordnungen A und B, II. Stellenzulagen, Nummer 9 Abs. 1 oder 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBI. S. 286), gezahlt wurde, wird diese Zulage weiter gewährt, soweit sie die Tätigkeit als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern oder die Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO mit einer mindestens hälftigen Verwendung weiterhin ausüben

und ihnen die Ämter 'Seminarschulrat' der Besoldungsgruppe A 13 oder 'Seminarrektor' der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden sind, längstens bis zum 31. Dezember 2023."

- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
 - cc) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

"11. Zulagen für die Übernahme besonderer Aufgaben an Schulen

- (1) Für die Übernahme einer der folgenden Aufgaben an der Schule kann Beamten eine Stellenzulage nach Anlage 8 gewährt werden:
- a) Verantwortlicher für die Ausbildung,
- b) Koordinator für außerunterrichtliche Angelegenheiten,
- c) Beratungslehrer,
- d) Koordinator für die Sekundastufe I,
- e) Koordinator für die Schuleingangsphase und den Übertritt in die Sekundarstufe I (an Grundschulen mit bis zu 180 Schülern und an Gemeinschaftsschulen mit einer Primarstufe mit bis zu 360 Schülern),
- f) Koordinator für den gemeinsamen Unterricht.
- g) Multiplikator für den digitalen Unterricht,
- h) Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule bis zu 240 Schüler umfasst.
- (2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn nicht eine Zulage nach einer anderen Ziffer der Besoldungsordnung A gewährt wird. Erfüllt ein Beamter mehrere der in Absatz 1 genannten Aufgaben, wird die Zulage nur einmal gewährt. Soweit der Beamte für eine in Absatz 1 genannte Aufgabe Abminderungsstunden erhält, ist die Gewährung der Zulage ausgeschlossen.
- (3) Stellenzulagen nach Absatz 1 dürfen an einer Schule mit
- a) bis zu 180 Schülern höchstens 2,
- b) mehr als 180 bis zu 240 Schülern höchstens 3,
- mehr als 240 bis zu 360 Schülern höchstens 4,
- d) mehr als 360 bis zu 420 Schülern höchstens 5,
- e) mehr als 420 bis zu 540 Schülern höchstens 6,
- f) mehr als 540 Schülern höchstens 7 Lehrern gewährt werden."
- b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Amt "Seminarschulrat" wird folgender zweiter Funktionszusatz angefügt:
 - "- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -^{7/8)}"
 - bbb) Folgende Fußnoten 7 und 8 werden angefügt:
 - "7) Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen.
 - Dies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 7 vorliegen."
- bb) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aaa)Dem Amt 'Seminarrektor' wird folgender dritter Funktionszusatz angefügt:
 - "- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -617)"
 - bbb) Folgende Fußnoten 6 und 7 werden angefügt:
 - Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.
 - Dies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 6 vorliegen."
- 5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 13 kw wird das Amt "Seminarschulrat" aufgehoben.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 kw wird das Amt "Seminarrektor" aufgehoben.
- 6. Anlage 8 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 3 wird die Angabe "Nummer 9" durch die Angabe "Nummern 9, 10 und 11" ersetzt und die Angabe "Nummern 10 und 11" gestrichen.

b) In Spalte 4 wird die Zahl "351,51" durch die Zahl "300,00" ersetzt und die Zahl "100,00" gestrichen.

Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBI. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 65 erhält folgende Fassung:

"§ 65 Überleitungsbestimmung zu Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

(1) Am 1. August 2021 werden die Beamten der nachfolgenden Ämter wie folgt übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen:

Überl	eitung
von Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe	nach Amtsbezeichnung/Besol- dungsgruppe
Grundschullehrer/Besoldungsgruppe A 12	Grundschullehrer/Besoldungsgruppe A 13
Grundschullehrer/Besol- dungsgruppe A 12 mit Amtszulage	Rektor - einer Grundschu- le mit bis zu 180 Schülern - /Besoldungsgruppe A 14
Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - /Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - /Besoldungsgruppe A 14
Fachrektor – als Referent am Institut für Lehrerfort- bildung, Lehrplanentwick- lung und Medien - /Besol- dungsgruppe A 13	Fachrektor – als Referent am Institut für Lehrerfort- bildung, Lehrplanentwick- lung und Medien - /Besol- dungsgruppe A 14
Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - /Besoldungs- gruppe A 13	Rektor - einer Grundschu- le mit bis zu 180 Schülern - /Besoldungsgruppe A 14
Hauptlehrer - als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule - /Besoldungsgruppe A 13	Hauptlehrer - als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule - /Besoldungsgruppe A 14
Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - /Besoldungsgruppe A 13	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern - /Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage

Überl	eitung		
von	nach		
Amtsbezeichnung/Besol-	Amtsbezeichnung/Besol-		
dungsgruppe	dungsgruppe		
Rektor - einer Grundschu-	Rektor - einer Grundschu-		
le mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - /Be-	le mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - /Be-		
soldungsgruppe A 13 mit	soldungsgruppe A 14 mit		
Amtszulage	Amtszulage		
Seminarschulrat - als der	Seminarrektor - als der		
ständige Vertreter des	ständige Vertreter des		
Leiters des Studiensemi-	Leiters des Studiensemi-		
nars für das Lehramt an Grundschulen in einem	nars für das Lehramt an		
Staatlichen Studiensemi-	Grundschulen, an Regelschulen, an Förder-		
nar für Lehrerausbildung -	schulen, an Gymnasien		
/Besoldungsgruppe A 13	oder an berufsbildenden		
mit Amtszulage	Schulen in einem Staat-		
	lichen Studienseminar für		
	Lehrerausbildung - /Be-		
	soldungsgruppe A 14 mit		
Seminarschulrat - als	Amtszulage		
Fachleiter in der Ausbil-	Seminarrektor - als Fach- leiter in der Ausbildung von		
dung von Lehramtsan-	Lehramtsanwärtern für das		
wärtern für das Lehramt	Lehramt an Grundschu-		
an Grundschulen - /Be-	len, an Regelschulen, an		
soldungsgruppe A 13	Förderschulen, an Gym-		
	nasien oder an berufsbil-		
	denden Schulen - /Besol-		
Rektor - einer Grundschu-	dungsgruppe A 14 Rektor - einer Grundschu-		
le mit mehr als 360 Schü-	le mit mehr als 360 Schü-		
lern - /Besoldungsgrup-	lern - /Besoldungsgrup-		
pe A 14	pe A 15		
Seminarrektor - als Lei-	Seminardirektor - als Lei-		
ter eines Studiensemi-	ter eines Studienseminars		
nars für das Lehramt an	für das Lehramt an Grund-		
Grundschulen in einem	schulen, an Regelschu-		
Staatlichen Studiensemi-	len, an Förderschulen, an Gymnasien oder an be-		
nar für Lehrerausbildung - /Besoldungsgruppe A 14	rufsbildenden Schulen in		
//Desoldarigsgruppe A 14	einem Staatlichen Studi-		
	enseminar für Lehreraus-		
	bildung - /Besoldungs-		
	gruppe A 15		
Seminardirektor - als der	Seminardirektor - als der		
ständige Vertreter des	ständige Vertreter des		
Leiters eines Studiense-	Leiters eines Staatlichen		
minars für Lehrerausbil-	Studienseminars für Leh-		
dung - /Besoldungsgrup- pe A 15	rerausbildung - /Besol- dungsgruppe A 15 mit		
po/(10	Amtszulage		
Lehrer - als Lehrer an ei-	Förderschullehrer/Besol-		
ner Förderschule - /A 12	dungsgruppe A 13		
kw mit Amtszulage			
Lehrer - als Lehrer für un-	Grundschullehrer/Besol-		
tere Klassen im Unterricht	dungsgruppe A 13		
der Klassen 1 bis 4 an all-			
gemein bildenden Schu-			
len - /Besoldungsgruppe A 12 kw			
A 14 NW			

Überl	eitung
von	nach
Amtsbezeichnung/Besol-	Amtsbezeichnung/Besol-
dungsgruppe	dungsgruppe
Lehrer - als Lehrer für un-	Rektor - einer Grundschu-
tere Klassen im Unterricht	le mit bis zu 180 Schü-
der Klassen 1 bis 4 an all-	lern - /Besoldungsgrup-
gemein bildenden Schu-	pe A 14
len - /Besoldungsgruppe	
A 12 kw mit Amtszulage	
Lehrer - an allgemein bil-	Lehrer - an allgemein bil-
denden Schulen, soweit	denden Schulen, soweit
nicht anderweitig einge-	nicht anderweitig einge-
reiht - /Besoldungsgrup-	reiht - /Besoldungsgrup-
pe A 12 kw	pe A 13 kw

- (2) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -' werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -' übergeleitet.
- (3) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -' werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit der Amtsbezeichnung 'Seminarrektor als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -' übergeleitet.
- (4) Beamte des Amtes in der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung 'Seminardirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -' werden in das Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit der Amtsbezeichnung 'Seminardirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -' übergeleitet."
- In § 67 c Abs. 3 werden die Worte "die Ämter 'Seminarschulrat' der Besoldungsgruppe A 13 oder 'Seminarrektor' der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden sind" durch die Worte "das Amt 'Seminarrektor' der Besoldungsgruppe A 14 noch nicht verliehen worden ist" ersetzt.

- Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.
- In Anlage 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ämter "Grundschullehrer¹⁾⁴⁾" und "Konrektor" werden aufgehoben.
 - bb) Die Fußnoten 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- in der Hochschulaufsicht -

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Konservator

 als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -

Oberamtsanwalt1)

O b e r a m t s r a t²⁾³⁾

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -

Rat

Beratungsschulrat

 als Schulpsychologe und Referent an einem Schulamt -⁴⁾

Förderschullehrer4)

Grundschullehrer4)

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Regelschullehrer4)

Schulrat

 als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt im Mobilien Sonderpädagogischen Dienst -⁶⁾

Studienrat

Studienrat an einer Hochschule

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -
- Für Funktionen eines Amtsanwaltes bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- Für Beamte des gehobenen technischen Dienstes können die Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für technische Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besol-

- dungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 4) Als Eingangsamt
- 5) Nicht belegt.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
- in der Hochschulaufsicht -

Oberkonservator

 als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -3)

O b e r r a t4)

Beratungsoberschulrat

als Schulpsychologe und Leiter eines Referates an einem Schulamt -²⁾

Fachrektor

 als Referent am Institut f
ür Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -

Hauptlehrer

 als Leiter einer Primarstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gemeinschaftsschule -

Konrektor⁶⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters
- einer Förderschule -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -²⁾
- einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360
 Schülern -
- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -2)
- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -2) Oberstudienrat an einer Hochschule
- als Lehrkraft für besondere Aufgaben -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium -
- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule -
- als Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 240 Schüler umfasst -5)

Rektor⁶⁾

- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufe 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit bis zu 180 Schülern -
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 180 bis 360 Schülern -²⁾
- einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360
- einer Regelschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -²

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt -4)
- als Schulaufsichtsbeamter an einem Schulamt und Koordinator im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst -

Seminarrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -²⁾
- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -^{7/8)}

Zweiter Konrektor9)

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 540 Schülern -
- Nicht belegt.
- Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- ³⁾ Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristischer Bedeutung.
- 4) Erhält als Leiter eines Referates an einem Schulamt eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz voranzustellen, der auf die Schulart hinweist, der der Amtsinhaber angehört.
- Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.
- bies gilt auch während einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO, sofern insgesamt die Voraussetzungen der Fußnote 7 vorliegen.
- Fußnote 6 gilt entsprechend."
- c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Amt "Fachdirektor" wird folgendes Amt eingefügt:

"Rektor5)

- einer Förderschule
- einer Gemeinschaftsschule, welcher die Klassenstufe 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -
- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -
- einer Regelschule mit mehr als 360 Schülern -"
- bb) Die Ämter "Förderschulrektor", "Gemeinschaftsschulrektor" und "Regelschulrektor" werden aufgehoben.

- cc) Bei dem Amt "Seminardirektor" erhalten die Funktionszusätze folgende Fassung:
 - "- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen oder an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung -²)"
- dd) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:
 - "5) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz voranzustellen, der auf die Schulart hinweist, der der Amtsinhaber angehört."
- 5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsgruppe A 12 kw wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt "Lehrer" wird aufgehoben.
 - bb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) In Besoldungsgruppe A 13 kw wird dem Amt "Lehrer" folgender Funktionszusatz angefügt:
 - "- an allgemein bildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -"

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Februar 2021 und Artikel 3 am 1. August 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Gesetz zur Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBI. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115)" durch den Klammerzusatz "(ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20)" ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln."
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- "(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen."
- 3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend."
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Thüringen reglementierten Berufs. Abweichend von Satz 1 erteilt die zuständige Stelle auf Antrag dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid ausschließlich über die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner Berufsqualifikation."

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes" ersetzt.
- 5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

- (1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jeder, der im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.
- (2) Die zuständige Stelle bestätigt dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.
- (3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an den Arbeitgeber.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend.

- (6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist."
- In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
- 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,"
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheiten im Verfahren."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - "3. Datensatznummer."
- 8. § 18 wird aufgehoben.
- Der bisherige § 19 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

"§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die nach Maßgabe des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBI. S. 139) in der jeweils geltenden

Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben."

 In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 oder 2" ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Dem § 5 der Thüringer Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 18. August 2016 (GVBI. S. 432), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBI. S. 480) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde ausschließlich einen Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation."

Artikel 4

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz

Nummer 1 der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBI. S. 656), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBI. S. 229) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"1. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach den §§ 4, 9, 13 Abs. 1 und § 14 a ThürBQFG sowie den §§ 4, 9 und § 14a BQFG

75 bis 600"

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBI. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

- 1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt:
 - "Satz 2 gilt nicht für Mittel, die auf einer Rechtsgrundlage des Landes beruhen, die nach dem 1. Januar 2021 erlassen oder geändert wurde und zusätzliche Mittel für Schulen in freier Trägerschaft bereitstellt."
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort "benötigten" das Wort "noch" gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Bildungsgang" die Worte "oder eine bestehende Schulart" eingefügt.

- 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform, sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in der Anlage 1 zu diesem Gesetz bestimmt sind, sowie dem Finanzierungsanteil für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Angebote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher (Schulbudget) nach Anlage 2 zu diesem Gesetz. Die nach Satz 1 gewährte Finanzhilfe wird multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März (Stichtag) des Finanzhilfejahres nach Absatz 5 ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem Stichtag enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Inte-

resse für eine Schulart, eine Schulform, einen Bildungsgang oder eine Fachrichtung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss eine höhere Finanzhilfe vorsehen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesem Gesetz werden erstmals zum 1. Januar 2021 angewendet und ab dem Jahr 2022 für jedes Finanzhilfejahr jeweils zum 1. August mit einem Vomhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu 80 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste nach dem TV-L Lehrer in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren und zu 20 vom Hundert aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den dem Finanzierungsjahr viert-, dritt- und vorletzten vorausgehenden Jahren zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den jeweiligen Verbraucherpreisen sowie die jeweils geltenden Entgelttabellen des TV-L Lehrer und der Entgeltordnung Lehrer (TV-EntgO-L) sowie die jeweils für Lehrer geltenden Regelungen des Thüringer Besoldungsrechts. Die so ermittelten staatlichen Finanzhilfen werden auf volle Eurobeträge gerundet."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am Stichtag 1. August 2023 und danach jeweils im Abstand von fünf Jahren durch ein externes Gutachten im Auftrag der Landesregierung und unter Mitwirkung der freien Schulträger. Dabei widmet sich das Ministerium insbesondere auch der Fragestellung, wie die konkreten personellen und sächlichen Bedarfe der einzelnen Ersatzschulen sowie die unterschiedliche

Finanzstärke der jeweiligen Schulträger bei der Ermittlung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe künftig besser berücksichtigt werden können. Das Ministerium unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu."

- d) Absatz 12 wird aufgehoben.
- 3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Fortbildungsmaßnahmen" wird durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen" und das Wort "Fortbildungsangebot" durch die Worte "Fort- und Weiterbildungsangebot" ersetzt.
 - b) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

"Die Schulen in freier Trägerschaft werden darüber hinaus angemessen an der Nachqualifizierung von Lehrkräften im Sinne der jeweils geltenden Verordnung beteiligt."

4. Folgender neue § 28 a wird eingefügt:

"§ 28 a Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft gelten die §§ 17 und 18 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung vom 11. Juni 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fort."

- 5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1 (zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Schu	ılart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro	
1. S	. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen*		
а) Grundschule		
	aa)ganztags	6.244	
	bb) nicht ganztags	4.356	
b) Regelschule	6.304	
С	Gymnasium		
	aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348	
	bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788	
b	ei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahres- eträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Re- elschule und Gymnasium) berechnet.		

	lart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Eu
d)	Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
	aa)Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.113
	bb)Hören	17.260
	cc) Sehen	27.163
	dd)körperliche und motorische Entwicklung	27.093
	ee)geistige Entwicklung	29.139
S	chülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen*	
a)	Berufsschule	
	aa)Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung	2.356
	bb)Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	10.168
	cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.933
b)		
	 aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Hel- 	8.465
	ferberufe in der Pflege	
	aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.640
	bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden**	3.281
	cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	7.001
c)	Höhere Berufsfachschule	
	aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	6.114
	bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
	aaa) bis zu 500 Schülerjahreswochenstunden**	1.677
	bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden**	3.353
	ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden**	5.475
d)	Fachoberschule	4.664
e)	Berufliches Gymnasium	5.894
f)	Fachschule	
-	aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
	aaa) Teilzeit	3.676
	bbb) Vollzeit	7.353
	bb)Fachbereich Sozialwesen	
	aaa) Teilzeit	3.265
	bbb) Vollzeit	4.664
a)	Förderberufsschule	
9/	aa)Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.828
	bb)Hören	18.136
	cc) Sehen	21.029
	,	21.029
	dd) körperliche und motorische Entwicklung	
	ee)geistige Entwicklung	22.149

Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

** Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe des Finanzierungsanteils für das Schulbudget je Schüler im Jahr für außerunterrichtliche Ange-	30
bote sowie entlastende, unterstützende, unterrichtsergänzende und gesundheitsfördernde Maßnah-	
men für Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher in Euro"	

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBI. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 414, 482), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
 - "Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- 2. Im Elften Teil Schlussbestimmungen wird nach § 66 folgender neuer § 67 eingefügt:

"§ 67 Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 Abs. 1 Satz 2 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien auch künftig ohne die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen erreicht werden können."

- 3. Die bisherigen §§ 67 und 68 werden die §§ 68 und 69.
- 4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 -ThürHhG 2021-) Vom 22. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021 auf 11.987.334.500 Euro festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen und Haushaltsausgleich

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 Kredite bis zur Höhe von 288.000.000 Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung).
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2021 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 909.500.000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, über die Ermächtigung nach Satz 1 hinaus Kredite bis zur Höhe von 500.000.000 Euro aufzunehmen, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2021 zu tilgenden und im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen kurzfristigen Kredite dienen, soweit diese wegen ihrer kurzfristigen Aufnahme und Unvorhersehbarkeit nicht im Kreditfinanzierungsplan des Haushaltsjahres nach Teil III der Anlage enthalten sind. Über die erfolgte Kreditaufnahme nach Satz 4 unterrichtet das für Finanzen zuständige Ministerium den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags.
- (3) Der Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres ist so zu gestalten, dass das kassenmäßige Jahresergebnis hinsichtlich der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und der tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) ausgeglichen ist. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs von der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 absehen oder Mittel an eine allgemeine Haushaltsausgleichsrücklage oder an eine allgemeine Rücklage für Investitionen zuführen. Eine Kombination der Maßnahmen ist möglich. Zeichnet sich während des Haushaltsvollzugs des Haushaltsjahres ab, dass die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen übersteigen, kann das für Finanzen zuständige Ministerium zur Herstellung des Ausgleichs die erforderlichen Mittel aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen dem Landeshaushalt zuführen. Aus den nach Satz 2 gebildeten Rücklagen können dem Landeshaushalt auch Mittel zugeführt werden, wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im

Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zu dienen.

- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es im Haushaltsjahr 2021 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2021 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2022 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 2 Satz 1 für das Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Die in § 18 Abs. 7 ThürLHO dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen darf.

§ 3 Deckungsfähigkeit

- (1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:
- innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
- 2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529. Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.
- (2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind grundsätzlich verbindlich. Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 18 01 bis 18 25 sind gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 der Kapitel 16 02 bis 16 20 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.
- (5) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 4 Zweckgebundene Rücklagen

- (1) Einnahmen, die aufgrund der bindenden Vorgabe eines Dritten mit einer besonderen Zweckbestimmung versehen sind, werden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, sofern im Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe zur Erfüllung der Zweckbindung getätigt werden können.
- (2) Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt,
- wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für in Anspruch genommene Ausgabereste aus Vorjahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Halbsatz 2 ThürLHO zu dienen,
- wenn und insoweit dies erforderlich ist, um als Deckungsmittel für eine Rückzahlung einer zweckgebundenen Einnahme zu dienen oder
- 3. sofern Ausgaben nach den Nummern 1 und 2 dauerhaft nicht geleistet werden.
- (3) Zuführungen zu und Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen in diesem Sinne bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 4 a Entnahme aus dem Thüringer Pensionsfonds

Aus dem Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds" können 145.000.000 Euro dem Landeshaushalt zugeführt werden. Die entnommenen Mittel dienen zur Deckung der Versorgungsaufwendungen.

§ 5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte mit alternativen Finanzierungsformen zulassen.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf 4 Millionen Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 Thür-LHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 7 Personalwirtschaftliche Regelungen

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Änderungen im Tarifvertragsrecht erforderlich sind, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete oder Bedienstete von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese bisher aus dem Landeshaushalt finanziert werden, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen steht und eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist.
- (4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Ausgabeermächtigungen auszubringen, soweit dies im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben von der GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Rahmen einer organisatorischen Maßnahme steht, die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist und Deckung gewährleistet ist.
- (5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen

sowie Ausgabeermächtigungen auszubringen, soweit dies im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben von der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH im Rahmen einer organisatorischen Maßnahme steht, die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt ist und Deckung gewährleistet ist.

- (6) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.
- (7) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 8 Leerstellen, Abordnungen

- (1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn
- ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde bei vollständiger Erstattung der Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn mindestens sechs Monate zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird,
- ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate nach § 67 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung beurlaubt wird,
- die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden K\u00f6rperschaft ruben
- ein Beamter für mindestens sechs Monate nach § 68 Abs. 1 ThürBG ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Fall der Zuweisung eines Beamten nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt. Es ist durch die stellenbewirtschaftende Stelle sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Wegfalls der Leerstelle eine entsprechende besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

- (2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 17 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBI. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt während der Beurlaubung eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.
- (4) Für einen Beamten, der zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet wird, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.
- (5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf entsprechende Leerstellen ausgebracht werden, wenn Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens sechs Monate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig sind und noch für mindestens sechs Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit beziehen und die Arbeitsverhältnisse nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (StAnz. 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 erforderlich.

§ 9 Sperren

- (1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.
- (2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

§ 10 Besondere Buchungsbestimmungen

- (1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.
- (2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.
- (3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:
- Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
- Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußernden Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

- (4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.
- (5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:
- Titeln der Gruppen 511 und 518 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
- Titeln der Gruppe 511 aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
- Titeln der Gruppe 514
 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie
 zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Ab gabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Be darfsträger,
- Titeln der Gruppe 517 aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
- Titeln der Gruppe 527 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.
- (6) Erstattungen aus einem Überschuss aus einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung sind beim jeweiligen Ausgabetitel 542, der der Abführung der Umsatzsteuer an das jeweilige Finanzamt dient, abzusetzen.

- (7) Die Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht werden.
- (8) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBI. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 11 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushaltsund Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.
- (2) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten (institutionelle Förderung), zuzuleiten, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO beigefügt worden sind.
- (3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Bereichen der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Darüber hinaus können Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im Haushaltsjahr Mittel von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 12 Besserstellungsverbot

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine höheren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50.000 Euro beträgt. Das Besserstellungsverbot wird nur auf die in dem Projekt unmittelbar beteiligten Beschäftigten angewendet.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann ausnahmsweise in Einzelfällen oder für Förderbereiche, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 13 Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:
- Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
- Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
- Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände

Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.

- Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Verkehrswert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen
- zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz beziehungsweise dem Einsatz regenerativer Energien,
- zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
- 4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 30 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
- zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem Inland im Bereich der Ministerien bis zu einem Betrag von insgesamt je 60.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Kultur zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt

200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Das für Hochschulbibliotheken zuständige Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Hochschulbibliotheken des Landes bis zu einem Betrag von insgesamt 200.000 Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

- (3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von 30 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.
- (4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABI. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung für die nachfolgenden Einrichtungen

- 1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e. V.,
- Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
- 3. Leibniz-Institut für Photonische Technologien e. V. abgegeben hat.
- (5) Die für Europa sowie für Infrastruktur und Landesplanung zuständigen Ministerien werden jeweils ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von einer Million Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Zustimmung zu den Kooperationsprogrammen und eine Bestätigung der Kofinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg-Programm) nach deren Inkrafttreten abgeben wird.

§ 15 Fortgeltung

§ 2 Abs. 2 bis 5 und 7 sowie die §§ 3 bis 14 gelten über das Haushaltsjahr 2021 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2022.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

LANDESHAUSHALTSPLAN 2021

- Gesamtplan -

Teil I Haushaltsübersicht

- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
- B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Teil I Haushaltsübersicht 2021

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

	Einnahmen					
Einzelplan	0 1 Verwaltungsein- Steuern und steuerähnlichen Abgaben Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. 1 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Und Zuschüssen für Investitionen Und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierrungseinnahmen			4 Personal- ausgaben		
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		116.900			116.900	41.184.900
02		2.157.800	356.600		2.514.400	33.103.800
03		35.152.800	7.807.800	36.400	42.997.000	441.972.800
04		5.517.100	21.153.500	33.792.000	60.462.600	1.445.607.100
05		110.026.400	1.230.000		111.256.400	241.168.600
06		15.032.600	3.064.000		18.096.600	174.381.200
07		15.806.400	205.082.400	304.553.300	525.442.100	18.398.400
08		19.783.200	360.281.100	24.954.900	405.019.200	50.898.200
09	15.200.000	5.940.700	384.200	1.450.000	22.974.900	60.643.900
10	600.000	29.287.400	450.164.100	170.267.900	650.319.400	167.512.500
11		9.900			9.900	8.097.200
12		500			500	407.500
16		43.000	24.949.000		24.992.000	15.812.700
17	7.146.000.000	29.102.000	1.487.672.400	1.450.636.600	10.113.411.000	510.225.100
18				9.721.600	9.721.600	
Summe 2021	7.161.800.000	267.976.700	2.562.145.100	1.995.412.700	11.987.334.500	3.209.413.900
Summe 2020	7.446.700.000	256.382.500	2.490.669.500	915.306.300	11.109.058.300	3.084.763.200
Vgl. zu 2020	-284.900.000	+11.594.200	+71.475.600	+1.080.106.400	+878.276.200	+124.650.700

Teil I Haushaltsübersicht 2021

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben usw., Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
7.998.300	13.715.100		1.897.500		64.795.800	-64.678.900
15.159.500	154.678.700	365.000	46.839.200		250.146.200	-247.631.800
75.744.300	26.356.200	250.000	128.237.700		672.561.000	-629.564.000
44.253.400	465.837.800		104.362.000		2.060.060.300	-1.999.597.700
148.498.300	132.920.400	4.000.000	3.841.800		530.429.100	-419.172.700
16.616.600	647.300	230.000	713.200		192.588.300	-174.491.700
44.222.800	977.600.800	22.650.000	471.016.200		1.533.888.200	-1.008.446.100
69.655.400	565.208.400		106.915.900	36.400	792.714.300	-387.695.100
29.756.800	46.295.600	28.950.300	145.274.300	295.000	311.215.900	-288.241.000
86.933.100	582.567.700	101.716.100	380.006.100		1.318.735.500	-668.416.100
545.200	3.200				8.645.600	-8.635.700
101.000					508.500	-508.000
87.320.500	18.394.200		69.788.000		191.315.400	-166.323.400
353.910.500	2.813.549.500	250.000	187.810.700		3.865.745.800	6.247.665.200
23.762.100		108.610.700	61.611.800		193.984.600	-184.263.000
1.004.477.800	5.797.774.900	267.022.100	1.708.314.400	331.400	11.987.334.500	0
1.002.035.100	5.358.766.200	246.120.100	1.417.035.100	338.600	11.109.058.300	0
+2.442.700	+439.008.700	+20.902.000	+291.279.300	-7.200	+878.276.200	+0

Teil I Haushaltsübersicht 2021

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Einzel- plan	Bezeichnung	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
		2021	2022	2023	2024	2025 ff.
			1.000 EUR			
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	660.995	137.044	124.352	120.330	279.270
03	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	120.442	34.545	32.679	15.356	37.863
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	295.292	97.698	96.755	74.040	26.800
05	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	15.875	8.295	2.375	309	4.895
06	Thüringer Finanzministerium	42.100	3.300	3.900	4.700	30.200
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	750.160	257.009	219.828	177.786	95.538
08	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	270.030	100.665	65.025	50.315	54.025
09	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz	187.056	103.988	59.212	20.075	3.782
10	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1.458.350	255.611	222.692	107.458	872.588
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
16	Informations- und Kommunikationstechnik	139.870	53.256	37.844	19.225	29.545
17	Allgemeine Finanzverwaltung	16.582	9.478	7.105		
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	111.447	80.225	28.722	2.500	
	Zusammen	4.068.200	1.141.113	900.488	592.094	1.434.505

Teil II Finanzierungsübersicht 2021

		Betrag für 2021 EUR
	1	2
Erm	ittlung des Finanzierungssaldos	
1.	Ausgaben	11.987.334.500
abzüg	glich	
1.1.	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	
1.2.	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3.	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4.	Haushaltstechnische Verrechnungen	331.400
Ausg	aben im Finanzierungssaldo	11.987.003.100
2.	Einnahmen	11.987.334.500
abzüg		11.507.504.500
2.1.	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	288.000.000
2.2.	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.165.754.600
2.3.	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	1.103.734.000
2.4.	Haushaltstechnische Verrechnungen	331.400
	hmen im Finanzierungssaldo	10.533,248.500
		10.000.2.10.000
3.	Finanzierungssaldo	-1.453.754.600
Zusaı	mmensetzung des Finanzierungssaldos	
4.	Verschuldung am Kreditmarkt	
4.1.	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
4.2.	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	288.000.000
Saldo		-288.000.000
5.	Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1.	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
5.2.	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
Saldo		
6.	Rücklagenbewegung	
6.1.	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
6.2.	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.165.754.600
Saldo		-1.165.754.600

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2021

		Betrag für 2021 Mio. EUR				
	1	2				
A. K	redite am Kreditmarkt					
l.	Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2021 unter Berücksichtigung der geplanten Auswirkungen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die steigenden Ausgaben der Beamtenversorgung)	1.197,5				
II.	Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	909,5				
III.	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzgl. Nr. II)	288,0				
В. К	B. Kredite im öffentlichen Bereich					
l.	Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0				
II.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0				
III.	Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0				

Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften Vom 22. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10" durch die Verweisung "§ 46" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3a Satz 2 wird die Angabe "35,26" durch die Angabe "36,19" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen 3 a und 3 b als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 15 eingefügt:
 - "15. Stabilisierungsansätze nach den §§ 9 a und 13 a."
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 14" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 15" ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind für die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 15 die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 4a Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Verwendung der Schlüsselzuweisungen

- (1) Von der Schlüsselmasse wird vorab ein Betrag von 4 800 000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen.
- (2) Die verbleibende Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:
- 40,7 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
- 59,3 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."
- 5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben

Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 9 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung nach Maßgabe des Satzes 2. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 9 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

- 6. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,"
- In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 53 SGB XII" durch die Angabe "den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)" ersetzt.
- 8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Stabilisierungsansatz Kreisaufgaben

Landkreise und kreisfreie Städte, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 13 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 365, 2006 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetzes" ersetzt.
- In § 22 c Abs. 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
- 11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe "139 Euro" durch die Angabe "142 Euro" ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe "100 Euro" durch die Angabe "101 Euro" ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe "49 Euro" durch die Angabe "61 Euro" ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 wird die Angabe "37 Euro" durch die Angabe "38 Euro" ersetzt.
 - b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe "1,70 Euro" durch die Angabe "2,27 Euro" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,21 Euro" durch die Angabe "3,56 Euro" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe "5,28 Euro" durch die Angabe "5,59 Euro" ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,82 Euro" durch die Angabe "0,72 Euro" ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "70 vom Hundert" wird durch die Angabe "75 vom Hundert" ersetzt.
 - cc) Die Angabe "30 vom Hundert" wird durch die Angabe "25 vom Hundert" ersetzt.
- 12. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 4 des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes" durch die Verweisung "§ 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte" ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Soweit im Ergebnis der Abrechnung nach § 5 ein Betrag von 35 Millionen Euro überschritten wird, werden in dem auf das abgerechnete Haushaltsjahr folgenden Finanzausgleichsjahr diejenigen Mittel, die dem Landesausgleichsstock als Abrechnungsbetrag zugeführt werden und die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres an der Gesamt-summe der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15."
- 13. In § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 7 a" durch die Angabe "den §§ 7 a und 9 a" ersetzt.
- 14. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "festgesetzten Schlüsselzuweisungen" die Worte "einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7 a, 9 a und 13 a" eingefügt.
- 15. Nach § 37 wird folgender § 38 angefügt:

"§ 38 Reformauftrag für das Finanzausgleichsjahr 2022

Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium unterrichtet den Beirat für kommunale Finanzen und den für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ausschuss des Landtags im Jahr 2021 mindestens vierteljährlich über den Stand der Umsetzung der Reform des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2022."

Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

§ 1

- (1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten im Jahr 2021 eine pauschale Zuweisung in Höhe von 200 Euro je Einwohner für die ersten 250 Einwohner der Gemeinde.
- (2) In den Folgejahren erhalten die kreisangehörigen Gemeinden eine Zuweisung entsprechend Absatz 1 nach Maßgabe des Landeshaushalts, vorbehaltlich einer Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs.
- (3) Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2019.

§ 2

(1) Die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 für das Jahr 2021 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt.

Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 1 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Die Mittel für das Jahr 2021 können in das Jahr 2022 übertragen werden und müssen bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt sein. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. Die Beschlüsse werden durch die zuständige Kommunalaufsicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium übermittelt. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium hat bis zum 30. April des Folgejahres dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ausschuss des Landtages zu berichten.

(2) Die Zuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Pauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes

Das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBI. S. 485), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42 h wird folgender § 42 i eingefügt:

"§ 42 i Überprüfung von Abgeordneten

(1) Die Mitglieder des Thüringer Landtags, die am 15. Januar 1990 volljährig waren, werden nach Annahme des Mandats ungeachtet früherer Überprüfungen und ohne ihre Zustimmung auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tä-

tigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) im Sinne von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG) in der jeweils aültigen Fassung überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich entsprechend § 6 Abs. 5 StUG auch auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei und auf Personen, die gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren. Die Überprüfung wird bis zum Ende der Fristen in § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 StUG in seiner jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Scheidet ein Abgeordneter aus dem Landtag aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen und die dabei angefallenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung zu vernichten.

(2) Der Präsident ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehe-

maligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) bzw. die für die Unterlagen zuständige Behörde um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Abgeordneten sind verpflichtet, zu diesem Zweck dem Präsidenten alle Vorund Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnung) vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen.

- (3) Enthält die Antwort des Bundesbeauftragten bzw. der für die Unterlagen zuständigen Behörde Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit nach Absatz 1 hinweisen, erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (4) Mit Beginn einer Wahlperiode wird vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode eine Kommission zur Überprüfung nach Absatz 1 eingerichtet. Die Kommission besteht neben dem Präsidenten aus vier weiteren Mitgliedern, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören. Diese weiteren Mitglieder werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt und sollen aus dem Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, einer Vertreterin/einem Vertreter der Thüringer Betroffenenverbände, einer Vertreterin/einem Vertreter der DDR-Forschung der Thüringer Hochschulen sowie einer ehemaligen Richterin/einem ehemaligen Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof bestehen. Die Kommission trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen der Kommission, an denen Beauftragte des Präsidenten teilnehmen dürfen, sind geheim. Für alle am Überprüfungsverfahren beteiligten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 43 Thür-AbgG entsprechend, und dies auch für die Zeit nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Der betroffene Abgeordnete ist befugt, auf die Geheimhaltung ihn betreffender Feststellungen zu verzichten. Soweit hierdurch Feststellungen öffentlich gemacht worden sind, kann die Kommission durch ihren Vorsitzenden zu ihnen Stellung nehmen. Darüber hinaus erhält der betroffene Abgeordnete jederzeit die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Enthält die Mitteilung des Bundesbeauftragten bzw. der für die Unterlagen zuständigen Behörde Anhaltspunkte auf eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 4 und 5 StUG,

- übermittelt der Präsident alle Unterlagen und, soweit vorhanden, die Stellungnahme des Mitglieds des Landtags an die übrigen Mitglieder der Kommission. Die Kommission trifft im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Feststellung, ob eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 4 und 5 StUG als erwiesen anzusehen ist. Sie kann dazu ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten bzw. der für die Unterlagen zuständigen Behörde oder anderer Stellen anfordern, Auskunftspersonen befragen und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Vor Abschluss der Überprüfung sind die Feststellungen dem betroffenen Mitglied des Landtags zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Akteneinsicht verlangen und eine Vertrauensperson hinzuziehen.
- (7) Die Feststellungen der Kommission werden unter Angabe der wesentlichen Gründe vom Präsidenten in einem Bericht zusammengefasst. Vor der Übergabe des Berichts an den Landtag gibt die Kommission dem betroffenen Mitglied des Landtags Gelegenheit, zu den seine Person betreffenden Feststellungen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht nimmt im Wissen um das Leid vieler Menschen, die in der DDR zu Unrecht und willkürlich verfolgt, schikaniert und eingesperrt wurden, und im Sinne von Transparenz und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Opfern der SED-Diktatur eine Beurteilung der Tätigkeit nach § 6 Abs. 4 und 5 StUG des betroffenen Abgeordneten vor und wird als Drucksache veröffentlicht. Der Landtag befasst sich mit dem Bericht in einer seiner Sitzungen und ermöglicht dazu eine öffentliche Debatte.
- (8) Bei Übermittlung nach Absatz 3, Akteneinsicht nach Absatz 6 und Veröffentlichungen nach Absatz 7 sind berechtigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Abs. 3 und 7 StUG zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten."
- Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 303) wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "landeseigenen" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "und nach Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen" eingefügt und das Wort "landeseigene" gestrichen.
- 2 In § 12 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte "hör- oder sprachbehinderte" gestrichen.
- 3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "A 16" durch die Angabe "B 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 3 und 4 wird die Angabe "§ 18" jeweils durch die Angabe "§ 17" ersetzt.
- 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs-, Dokumenten- und Internetgestaltung zu schulen und zu beraten und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten."
 - bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. dem Landtag und der Landesregierung einmal in der Legislaturperiode bzw. spätestens aller fünf Jahre über seine Tätigkeit schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten,"
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Bestimmungen dieses Gesetzes" durch die Worte "in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften" ersetzt.
- 5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- "Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft einmal in fünf Jahren oder aufgrund eines Landtagsbeschlusses auf Vorschlag von Verbänden und Institutionen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehört, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen."
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.
- 6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte berufen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Kreisangehörige Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können einen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berufen. Neben diesen Beauftragten können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für ihren Zuständigkeitsbereich einen Beirat für Menschen mit Behinderungen einrichten."
 - b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats, des Kreistages, des Gemeinderates oder der Gemeinschaftsversammlung,"
 - Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:
 - "(7) Ehrenamtliche Beauftragte sind in ihren Funktionen sowie ihren Rechten und Kompetenzen den hauptamtlichen Beauftragten gleichgestellt.
 - (8) Das Land fördert die Tätigkeit der hauptamtlich kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Beiräte für Menschen mit Behinderungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Ausgestaltung der Förderung bleibt einer Förderrichtlinie vorbehalten."
- 7. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Landesregierung evaluiert unter Beteiligung des Landtags, der einen eigenen Bericht vorlegen kann, die Wirkung des Gesetzes alle sechs Jahre und berichtet dem Landtag alle sechs Jahre durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über das Ergebnis der Evaluation. Der Bericht erfolgt erstmals spätestens 2024 und muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 und

Angaben zu den Kostenfolgen des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für die Kommunen enthalten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBI. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Soweit das Studium für das Lehramt an Grundschulen als lehramtsbezogener Studiengang absolviert wird, gelten hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der einzelnen Studienanteile folgende landesspezifische Vorgaben:
 - 1. Das Studium erstreckt sich auf die Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik sowie die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile der Fächer Deutsch, Mathematik und einem weiteren Prüfungsfach für die Grundschule. Als weiteres Prüfungsfach können Englisch, Ethik, Französisch, Heimat- und Sachkunde, Kunsterziehung, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sport und Technik/Werken gewählt werden. Im Rahmen des Studiums für das Prüfungsfach Heimat- und Sachkunde ist ein Wahlpflichtstudium vorzusehen, das die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile beinhaltet. die zur Erteilung von Unterricht im Fach Schulgarten erforderlich sind. Es ist zu gewährleisten, dass Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach mit Ausnahme von Heimat- und Sachkunde als Schwerpunktfach studiert werden können.
 - Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile in dem Fach Deutsch einschließlich grundlegender Studienanteile für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile für das Fach Mathematik und das gewählte weitere Prüfungsfach umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Die Studienanteile in Mathematik und Deutsch

- müssen vom Inhalt und Umfang her der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Auf das Studium der Bildungswissenschaften, die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik ohne die schulpraktischen Studien nach § 16 Abs. 1 entfällt ein Studienanteil von mindestens 50 Leistungspunkten. In diesen Studienanteilen sind grundlegende Kenntnisse in Sprecherziehung, der musisch-rhythmischen und der künstlerischen Erziehung, sowie grundlegende Studieninhalte zu den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik vorzusehen.
- 3. Soweit Deutsch, Mathematik oder das gewählte Prüfungsfach gleichzeitig Schwerpunktfach ist, entfällt auf das Studium in diesem Fach einschließlich Fachdidaktik ein Studienanteil von 72 Leistungspunkten, wobei 10 bis 15 Leistungspunkte auf die Fachdidaktik entfallen. Inhalt und Umfang des Studiums im Schwerpunktfach sind so zu gestalten, dass Studierende in Deutsch, Mathematik oder dem gewählten Prüfungsfach eine Qualifikation erwerben, die zusätzlich einen über die Klassenstufen der Grundschule hinausgehenden Einsatz als Lehrkraft in diesem Fach ermöglicht".
- 2. Dem § 38 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Studierende für das Lehramt an Grundschulen, die ihr Studium nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Erfurt begonnen haben, denen die Regelungen des § 11 Abs. 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2008 (GVBI. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBI. S. 210), zugrunde lagen, absolvieren ihr Studium nach Maßgabe der von der Universität Erfurt in den Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehenden Übergangsbestimmungen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung Vom 21. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

die Worte "auf fünf Jahre verbindlich festzulegen" durch die Worte "auf acht Jahre verbindlich festzulegen" ersetzt.

Artikel 1

In § 18 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 315) geändert worden ist, werden

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Aufgrund Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 23. Juli 2020 (GVBI. S. 369) wird

hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 Abs. 2 am 7. November 2020 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 22. Dezember 2020 Die Präsidentin des Landtags Birgit Keller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
- 2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016